

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Januar 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3554.5 (Laufnummer 17573)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **842.1** | 842.6
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [842.1](#), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,
beschliesst:

§ 5e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Ausgleichskasse des Kantons Zug ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG (Durchführungsstelle).

²⁾ Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden und wickelt die Zahlungen ab.

§ 5f

Aufgehoben.

§ 5g Abs. 2 (geändert)

²⁾ Der Kanton trägt die Kosten der Durchführungsstelle.

§ 5h

Aufgehoben.

Titel nach § 8

4. (aufgehoben)

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Übergangsbestimmung (Überschrift geändert)

¹⁾ Wird bis zum Inkrafttreten der am DD.MMM.YYYY beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1³⁾ kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ GS 2024/XXX

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

II.

Der Erlass BGS [842.6](#), Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; IPVG)

§ 11 Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Verspätet eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn sie bis 30. September gestellt werden und wichtige Gründe vorliegen.

Titel nach § 20

5. *(aufgehoben)*

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Für das Inkrafttreten der Änderungen von § 5e Abs. 1 und § 5g Abs. 2 EG KVG bestimmt der Regierungsrat einen späteren Zeitpunkt.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [111.1](#)